



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

dbb Beamtenbund und Tarifunion

Frau Sterling
Geschäftsbereich 1
Grundsatz, Dienstrecht und Verwaltungsreform
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
per Email www.besoldung-versorgung@dbb.de

1. stellv. Bundesvorsitzender
Heiko Teggatz

Seelower Straße 7
10439 Berlin
Tel.: (030) 44 67 87 21
Telefax: (030) 44 71 43 20
Mobil: (0172) / 75 93 246
heiko.teggatz@dpolg-bpolg.de
Internet : dpolg-bpolg.de/wp

Berlin, den 14.02.2019

**Betreff: Entwurf eines Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz
(BesStMG)**

hier: Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, eine Rückäußerung zum vorgelegten Referententwurf Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) abgeben zu können, von der wir als eine Fachgewerkschaft für den Polizeivollzugsdienst im Bund selbstverständlich sehr gerne Gebrauch machen. Zunächst einmal möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass es mir nur unter einem enorm großen Aufwand gelungen ist, die für die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei relevanten Änderungen zu identifizieren. Der vorgelegte Referententwurf ist dermaßen unübersichtlich und umfangreich, weshalb ich mich zunächst nur auf diese Punkte beziehen kann. Eine rechtzeitigere und umfassende Einbindung in die Gesamthematik des Gesetzesvorhabens wäre deutlich hilfreicher gewesen. Ich rege deshalb an, dass sich der dbb Beamtenbund und Tarifunion dafür einsetzt, dass eine Beteiligung der Fachgewerkschaften bereits während der Erstellung eines solch umfangreichen Referententwurf erfolgt. Bei der Novellierung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, wurde

diese Variante mit großem Erfolg durch das BMI praktiziert.

Nun zu unseren Punkten im Einzelnen:

Bundesbesoldungsgesetz / Bundesbesoldungsordnung A und B

Polizeizulage

Die im Referentenentwurf aufgenommene Erhöhung der Polizeizulage wird von der DPolG Bundespolizeigewerkschaft ausdrücklich begrüßt. Dieses kann aber nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Was jedoch völlig außer Acht gelassen wurde, ist die Dynamisierung und vor allem die Ruhegehaltsfähigkeit dieser Zulage. Nachdem bereits einige Länder diesen wichtigen Bestandteil des Gehaltes eines Polizeibeamten wieder ruhegehaltsfähig gestellt haben, muss der Bund nachziehen.

Sicherheitszulage für Beamte bei der Bundespolizei

Die Aufnahme von Verwaltungsbeamtinnen und -beamte in den Begünstigtenkreis einer Sicherheitszulage, wie in anderen Sicherheitsbehörden längst üblich, begrüßt die DPolG Bundespolizei ausdrücklich. Damit ist einer jahrelangen Forderung der DPolG endlich Rechnung getragen worden. Jetzt gilt es jedoch – gleichermaßen wie bei der Polizeizulage – diese Gehaltsbestandteile zu dynamisieren und als festen Gehaltsbestandteil in die Ruhegehaltsfähigkeit zu überführen.

Familienzuschlag

Im uns vorgelegten Referentenentwurf beabsichtigt der Gesetzgeber, ein neues System für die Bemessung des Familienzuschlages einzuführen. Künftig soll es zwei Stufen des Familienzuschlags geben. Stufe 1, welche vom Familienstand abhängig ist (verheiratet oder verwitwet) und der Stufe 2, dessen Anteil sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Anhand der Tabelle lassen sich die Auswirkungen erkennen.

(alt)		(neu)	
verheiratet	143,34 €	verheiratet	74,68 €
verheiratet+1 Kind	265,87 €	verheiratet+1 Kind	247,66 €
verheiratet+2 Kinder	388,40 €	verheiratet+2 Kinder	495,32 €
verheiratet+3 Kinder	770,17 €	verheiratet+3 Kinder	893,06 €

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft spricht sich klar gegen eine Verschlechterung aus. Mit der Kürzung des (Verheiratetenzuschlages) in der neuen Stufe 1 bedeutet zugleich eine Kürzung des ruhegehaltsfähigen Bezügeanteils.

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft fordert deshalb:

Erhöhung des Betrages im Familienzuschlag (Stufe 1) auf 150,- Euro mtl.

Die Erweiterung des Begünstigtenkreis in der Stufe 1 auf „eingetragene Lebenspartnerschaften“

Planstellenobergrenzen

Trotz der Überführung der Obergrenzen für Beförderungssämter in die BHO sind weiterhin folgende Planstellenobergrenzen für die Bundespolizei vorgesehen:

- mPVD in der Besoldungsgruppe A8 50%
- mPVD in der Besoldungsgruppe A9 50% davon (Z) 30%
- gPVD in der Besoldungsgruppe A12 40%
- gPVD in der Besoldungsgruppe A13 30% davon (Z) 20%

Damit die Bundespolizei auch in den nächsten Jahren bei der Nachwuchsgewinnung ein attraktiver Arbeitgeber bleibt, müssen bereits jetzt die Weichen für eine gute Gehaltsentwicklung gestellt werden. Auch die Polizeien der Länder stellen in den nächsten Jahren deutlich mehr Personal ein. Damit die Bundespolizei den Ländern gegenüber konkurrenzfähig bleibt, fordert die DPolG Bundespolizeigewerkschaft den Wegfall der Obergrenzen im mittleren Polizeivollzugsdienst und eine Änderung der Obergrenzen im gehobenen Dienst wie folgt:

- gPVD in der Besoldungsgruppe A12 40%
- gPVD in der Besoldungsgruppe A13 35% davon (Z) 50%

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Bundespolizei bisher keinen Gebrauch von der Nutzung der Möglichkeiten A13g(Z) gemacht hat.

Personalgewinnungsprämie für Ärzte und IT-Fachpersonal

Die Gewinnung von Fachpersonal im IT-Bereich und von Ärzten gestaltet sich zunehmend schwieriger. Dieses liegt daran, dass die jeweils eingerichteten Dienstposten und die zur Verfügung gestellten Planstellen im Vergleich zum Einkommensniveau mit der freien Wirtschaft weit auseinander liegen.

Besonders problematisch sind die im Vergleich deutlich geringeren Eingangsämter. Ärzte in der Bundespolizei werden auf Dienstposten mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A13h verwendet. Die Eingangsämter im IT-Fachbereich variieren zwischen A10 und A13h. Die Möglichkeit einer Personalgewinnungsprämie gem. § 43 BBesG sollte deshalb für diesen Personenkreis konkretisiert werden.

Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft fordert deshalb die Möglichkeit einer auf Dauer angelegten, monatlichen Prämienzahlung für Ärzte und IT-Fachpersonal, um die Attraktivität zu steigern. Die Höhe dieser Prämie sollte die Differenz zum zweiten Beförderungssamt der jeweiligen Laufbahn ausgleichen.

Personalgewinnungsprämie als Kaufkraftzulage für strukturstarke Gegenden (Ballungsraumzulage)

Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft setzt sich seit Jahrzehnten für die Schaffung einer so genannten „Ballungsraumzulage“ ein. Leider ist eine solche Zulage auch in diesem Referentenentwurf nicht vorgesehen. Um jedoch im Ergebnis unserer Forderung einen ersten Schritt voranzukommen, bietet die beabsichtigte Novellierung des § 43 BBesG die Möglichkeit einer Personalgewinnungsprämie.

Der Begünstigtenkreis einer solchen Prämie sollte auf Beamtinnen und Beamte,

die für die Dienstverrichtung in einer strukturstarken Gegend gewonnen werden sollen, abzielen. Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft fordert aus diesem Grund die Möglichkeit einer Prämienzahlung als Kauf- und Mietkraftausgleich in strukturstarken Gegenden, wie beispielsweise München und Frankfurt am Main.

Auslandsverpflichtungsprämie (§ 57 BBesG)

Dieser Paragraph stellt es der obersten Dienstbehörde frei, bei unterschiedlich hoch bezahlten internationalen Missionen eine Prämie zu gewähren, die diesen Unterschied ausgleicht. In der Vergangenheit gab es zahlreiche Beschwerden und auch Klageverfahren von Kolleginnen und Kollegen. Eine EU-Mission nach Afghanistan ist – nur aus finanzieller Sicht betrachtet – deutlich lukrativer, als eine Mission im GPPT.

Aus diesem Grund fordert die DPolG Bundespolizeigewerkschaft eine Änderung des § 57 BBesG, welche aus der (kann-)Bestimmung eine (muss-)Bestimmung macht.

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft begrüßt die bereits im Referentenentwurf enthaltenen Erhöhungen für Soldaten und Beamte im Flugdienst der Bundespolizei.

Im Referentenentwurf bereits enthalten:

Erhöhung der Zulage für flugtechnisches Personal

- mittlerer Dienst von bisher 53,69 auf 75,00 Euro mtl.
- gehobener und höherer Dienst von bisher 80,53 auf 113,00 Euro mtl.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Zulage seit mehreren Jahren nicht mehr angepasst wurde, fordern wir eine Erhöhung der Zulage auf einheitlich 150,00 Euro. Bei dieser Zulage handelt es sich um eine Mechaniker Zulage. Als CAT A Personal ist man berechtigt, einen Teil seiner eigenen Arbeiten am Luftfahrzeug nach der Durchführung freizugeben.

Die erworbenen Fähigkeiten und Berechtigungen sind unabhängig der Laufbahnen der jeweiligen Beamten. Auch ist es unserer Auffassung nach unerheblich, ob ein Beamter des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes die Mechanikerarbeiten erledigt.

Im Referentenentwurf bereits enthalten:

Erhöhung der Zulage für flugtechnisches Personal

- Erhöhung von bisher 309,23 auf 435,00 Euro mtl.

Flugtechnisches Personal ist Teil der Besatzung eines Hubschraubers der Bundespolizei und nahezu den gleichen Erschwernissen, wie einem Piloten ausgesetzt. Eine Erhöhung der Zulage für dieses Personal auf 450,- Euro mtl. Halten wir aus diesem Grund für angemessen und dringend erforderlich.

Im Referentenentwurf bereits enthalten:

Erhöhung der Zulage für luftfahrttechnisches Prüfpersonal und freigabeberechtigtes Personal

- Erhöhung von bisher 107,38 auf 150,00 Euro mtl.

Das certifying staff (CS) wird in 3 Kategorien eingeteilt. Die „einfachste“ Kategorie ist die **CAT A**. Diese CAT A wird durch den Hubschraubermechanikerlehrgang (TVÖD und Beamte) und durch den Flugtechnikerlehrgang (Beamte) erworben. Der Umfang beträgt 800 Stunden Theorieunterricht mit mehreren Prüfungen in verschiedenen Modulen (Physik, Human Factors, Luftrecht, Materialkunde, Aerodynamik,...) mit schriftlichen Prüfungen in jedem Modul.

Darauf erfolgt eine Praxiszeit von 220 nachweisbaren Tagen die im technischen Bereich als Erfahrung erworben werden muss. Als CAT A Personal ist man berechtigt, einen Teil seiner eigenen Arbeiten am Luftfahrzeug nach der Durchführung freizugeben. Diese Arbeiten werden abschließend in einem „Scope of Work“ aufgelistet. Jede einzelne Arbeit muss unterwiesen werden und wird durch eine einzelne Prüfung abgenommen.

In der nächsten Stufe ist das **CAT B** Personal zu nennen. Diese Qualifizierung setzt eine praktische Erfahrungszeit von 660 Tagen voraus. Wenn ein entsprechender Dienstposten als CS CAT B ausgeschrieben wird, durchlaufen alle Bewerber ein Eignungsauswahlverfahren (EAV) bei der DLR (Deutsche Luft- und Raumfahrtgesellschaft) in Hamburg. Nach dem Bestehen des EAV erfolgt der 9-monatige Theorielehrgang (aktuell wird dieser bei der Bundeswehr durchgeführt). Anschließend werden die speziellen Berechtigungen in weiteren Lehrgängen erworben: 2 Wochen Triebwerkslehrgang (auf dem speziellen Triebwerk), 6 Wochen Musterlehrgang (auf dem speziellen Hubschraubermuster), 1 Woche Faserverbundlehrgang (Arbeiten/Reparaturen von Kohle-/Glasfasermaterialien).

Mit diesen Zertifikaten kann das „on the job“ (OJT) Training beginnen.

Hier wird ein vom LBA (Luftfahrtbundesamt) genehmigter Umfang von Arbeiten unter Aufsicht durchgeführt, um weitere Erfahrungen zu sammeln. Dieses OJT dauert je nach Hubschraubertyp 8-12 Monate. Wenn das OJT abgeschlossen ist, ist ein mehrtägiges Assessment zum Abschluss der Ausbildung zu absolvieren.

CAT B Personal darf nach der Ausbildung eigene Arbeiten sowie von anderen durchgeführten Arbeiten freigeben.

Der Umfang der Freigabe am Beispiel eines CS CAT B1 (nicht abschließend):

- Kontrollen des Luftfahrzeugs nach Flugstunden (15, 50, 100 Flugstunden,...)
- Freigabe von Wartungsarbeiten am Luftfahrzeug (Zyklusabhängige Wartung von Rettungswinden,...)
- Freigabe des gesamten Luftfahrzeugs nach Beanstandungen (Fehler im Autopiloten, Ölverlust Triebwerk, Metallspäne im Hauptgetriebeölkreislauf,...)
- Bestellung von Ersatzteilen für geplante/ungeplante Wartung
- Behebungen von Störungen im Flugbetrieb und deren Freigabe

- Arbeiten als CS CAT B an Großkontrollen (Base Maintenance) von Luftfahrzeugen als Unterstützungspersonal

Die Freigaben beschränken sich auf die Line Maintenance.

Die höchste Stufe für das CS ist die **CAT C**.

Diese Stufe kann durch das CAT B Personal nach einer nachgewiesenen praktischen Erfahrung von 660 Tagen im Luftfahrtbetrieb erworben werden. Das Personal CAT C betreut alle Base Maintenance Maßnahmen und koordiniert das CAT B Unterstützungspersonal bei diesen Kontrollen. CAT B und CAT C Personal sind ebenfalls für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, sowie die Personalplanung während der Kontrollen verantwortlich. Weiterhin kommen nach Kontrollen und Störbehebungen im Fluge mit dem Luftfahrzeug hinzu. Das ist dann ein „Prüfflug“ und wird von dem CS CATB/C geleitet. Oftmals sind Freigaben erst nach diesen Prüfflügen möglich.

Für alle Prüfungen in der Luftfahrt gilt die 75% Schwelle zum bestehen (das ist quasi die Schulnote 4). Da im Berufsalltag größtenteils mit englischsprachigen Unterlagen gearbeitet wird, ist sehr gutes Englisch Voraussetzung. Es werden entsprechend auch Lehrgänge in der englischen Sprache durchgeführt und geprüft!

Vom ersten Schritt bis zur Lizenz CAT A dauert es ca. 3 Jahre.

Der Zeitraum vom ersten Schritt bis zum Lizenzerhalt CAT B dauert es je nach Muster ca. 6-7 Jahre.

Anschließend dauert der Erwerb der CAT C Lizenz je nach Praxiszeit des CAT B Personals nochmal 5-6 Jahre.

Es sind also alles lange Ausbildungs- und Praxiszeiten, welche sich in der Zulagenbemessung niederschlagen muss.

Diese Zulage darf nicht in Konkurrenz zu anderen Zulagen (Mechanikerzulage,

Flugtechnikerzulage, Zulage für fliegerische Verwendung) stehen. Diese Qualifizierung berechtigt zur Abnahme und Freigabe von Luftfahrtgeräten der Kat. B und C. Aufgrund der sehr komplexen und zeitintensiven Ausbildung des Personals, muss diese Zulage ungeachtet anderer Zulagen gezahlt werden. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung des Absatzes 2 der Randnummer 6a. Alternativ wäre eine Erhöhung dieser Zulage auf 600,00 Euro angemessen.

Im Referentenentwurf bereits enthalten:

Erhöhung der Marinezulage / Taucherzulage

- Marinezulage von bisher 42,94 auf 60,00 Euro mtl.
- Taucherzulage von bisher 53,69 auf 75,00 Euro mtl.

Aufgrund der ganz erheblichen Belastungen der Beamten im maritimen Bereich sollte diese Zulage deutlich erhöht werden. Bereits jetzt verrichten Beamte der Bundespolizei im Rahmen von FRONTEX-Einsätzen Dienst an Bord von Schiffen vor der griechischen Küste und im Mittelmeer vor der afrikanischen Küste. Die Beschaffung von drei neuen Einsatzschiffen hat zur Folge, dass sich die Anzahl der Besatzungsmitglieder erheblich erhöhen wird. Um auch in Zukunft ausreichend Personal für diese Aufgabe gewinnen zu können, ist eine Erhöhung der Marinezulage auf 100,00 Euro mtl. und eine Erhöhung der Taucherzulage auf 120,00 Euro mtl. Aus unserer Sicht dringend erforderlich.

§14a BBesG (Versorgungsrücklage)

Mit dem Versorgungsrücklagengesetz von 1999 wurden Versorgungsrücklagen für die Beamten eingeführt. Die Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 % wurde gebildet, um die Anzahl der zunehmenden Pensionen bis zum Jahr 31.12.2024 abzufedern. Vor dem Hintergrund der sich zunehmend positiv entwickelnden Konjunktur und der sinkenden Rentenbeiträge von 20,3% im Jahr 1998 auf

18,7% im Jahr 2017 halten wir eine Verlängerung der Versorgungsrücklage über das Jahr 2024 für entbehrlich.

Beamtenversorgungsgesetz

§ 55 BeamtVG - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten

Im 30. Jahr nach dem Mauerfall kommt es bei dem Zusammentreffen von Renten und Versorgungsansprüchen immer noch zu ganz erheblichen Einkommenseinbußen bei ehemaligen Angehörigen systemnaher Institutionen der ehemaligen DDR. § 55 Abs. 2 Satz 1 lit. b) BeamtVG (BeamtVG) i.V.m. § 2 Nr. 8 BeamtVÜV (BeamtVÜV) regeln eine Kürzung der nach dem 3.10.1990 erdienten Pensionsansprüche um die Jahre der vor dem 3.10.1990 gedienten Zeiten bei den Grenztruppen, den Paßkontrollenheiten oder dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR. Versorgungseinbußen von mehreren hundert Euro monatlich sind nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersrente keine Seltenheit. Die DPOlG Bundespolizeigewerkschaft vertritt die Auffassung, dass niemand, der trotz seiner „Vergangenheit“ in den Staatsdienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurde, von seinen hier erdienten Pensionsansprüchen Abzüge aufgrund nicht anerkannter Vordienstzeiten erfahren darf. Aus diesem Grund fordert die DPOlG Bundespolizeigewerkschaft die Streichung des Zusatzes „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ in § 55 Abs. 2 S. 1 b) BeamtVG sowie die Streichung des § 2 Nr. 8 BeamtVÜV, wie es Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt bereits umgesetzt haben.

Umzugskostenvergütung / Trennungsgeld (Wahloption)

Die Wahloption zwischen der UKV und Trennungsgeld wurde am 10. Januar 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Leider findet die Wahlmöglichkeit bis

heute bei der Bundespolizei keine Anwendung. Ähnlich wie bei der Bundeswehr, kommt es auch bei der Bundespolizei immer häufiger zu bundesweiten Versetzungen von Beamtinnen und Beamten. Nicht selten folgen Anschlussversetzungen in kürzerer Zeit. Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft fordert aus diesem Grund eine zügige Umsetzung der §§ 3 Abs. 3 und 4 BUKG für den Geschäftsbereich der Bundespolizei.

Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)

Auch die Erschwerniszulagenverordnung ist Teil des Referentenentwurfes und beinhaltet bereits einige Änderungen, die wir vom Grundsatz her als positives Signal bewerten. Allerdings sehen wir auch hier in einigen Bereichen einen erheblichen Anpassungsbedarf an die zunehmende Belastung der Beamten in der Bundespolizei. Aufgrund der nach wie vor angespannten Sicherheitslage verrichten Polizeibeamte gesundheitsgefährdende Dienste und begeben sich nahezu täglich in lebensgefährliche Situationen. Aus diesem Grund fordern wir nachfolgend aufgeführte Änderungen:

§ 4 EZuIV (Höhe der Zulage für DUZ)

- Änderung Abs. 1 Nr. 1 (Sonn- und Feiertage) von bisher 5,28 auf 7,50 Euro
- Änderung Abs. 1 Nr. 2a (Samstage 13:00-20:00 Uhr) von bisher 1,25 auf 2,00 Euro
- Änderung Abs. 1 Nr. 2b (20:00-06:00 Uhr) von bisher 2,48 auf 3,50 Euro

Die neuen Summen entsprechen einer Erhöhung um 40%, wie sie auch bei der Polizeizulage Anwendung gefunden hat.

§ 5 EZuIV (Ausschluss der Zulage DUZ)

Streichung des Abs. 2, da die Bordzulage gem. 23b EZuIV andere besondere Erschwernisse der Seefahrt abgelten soll.

§ 8 EZuIV (Höhe der Zulage bei Tauchertätigkeit)

Änderung des Abs. 1 (Taucheranzug ohne Helm oder Tauchgerät) von bisher 3,88 auf künftig 5,- Euro je Stunde

Änderung des Abs. 2 (mit Helm oder Tauchgerät) von bisher je Stunde

- Tauchtiefe bis 5 Meter (16,08 Euro) auf künftig 20,- Euro
- Tauchtiefe 5-10 Meter (19,52 Euro) auf künftig 25,- Euro Tauchtiefe 10-15 Meter (24,25 Euro) auf künftig 30,- Euro
- Tauchtiefe 15-20 Meter (31,24 Euro) auf künftig 40,- Euro
- je weitere 5 Meter zusätzlich (6,24 Euro) auf künftig 10,- Euro

Die neuen Summen entsprechen einer Erhöhung um 40%, wie sie auch bei der Polizeizulage Anwendung gefunden hat.

§ 11 EZuIV (Zulage für Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler)

- Änderung im Abs. 1 von bisher 35,78 je Einsatz auf 300,00 Euro monatlich. Erhöhung der Zulage für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefährdungsbereich um 50,- Euro.
- Änderung im Abs. 2 wie folgt: „...sind mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 600,00 Euro für jeden Einsatz abzugelten.“ Damit wird 1. aus der bisherigen (kann)Vorschrift eine (Muss-)Vorschrift und 2. die Zulage für solche (echt)Einsätze deutlich erhöht.
- Änderung im Abs. 3 von bisher 21,48 auf 50,00 Euro für Sprengstoffermittler im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Seit Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgabe (§ 3 BPOLG) und der Aufgabe Luftsicherheit (§ 4 BPOLG) 1992 verfügt die Bundespolizei neben der GSG 9 der BPOL auch in den heutigen regionalen Bundespolizeidirektionen über ausgebildete Entschärferkräfte. Der zulagenberechtigte Personenkreis in der Bundespolizei (ohne GSG 9 der BPOL) beläuft sich aktuell auf ca. 120 PVB. Aktuell

erfährt das Entschärfungswesen in der Bundespolizei eine strategische Neuausrichtung, nicht zuletzt auch aufgrund der derzeitigen internationalen Bedrohungslagen. Unter anderem erfolgten bereits interne Erweiterungen von Fähigkeiten im Bereich manueller Neutralisation von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, auch unter Verwendung von CBRN-Gefahrstoffen. Aufgrund ihrer Fähigkeiten kommt den spezialisierten Kräften der Entschärfungsdienste der Bundespolizei zukünftig eine besondere Rolle sowohl in der Rahmenkonzeption LebEL als auch in der Rahmenkonzeption CBRNE zum Schutz vor Auswirkungen von chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen und explosiven Gefahren bei der Bewältigung von besonderen Einsatzanlässen zu. Nur diese Kräfte der Bundespolizei (einschließlich der Spezialkräfte der Fachgruppe Entschärfung der OT der GSG 9 der BPOL) sind befähigt, ausgebildet und befugt, unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen und diesbezüglich verdächtiger Gegenstände zu behandeln (vgl. PDV 403, Anlage 8a). Eine besondere psychische und physische Belastbarkeit, Klaustrophobiefestigkeit, sowie die Fähigkeit zur Risikobewertung und Selbstkontrolle werden für die Besetzung eines Dienstpostens im Entschärfungsdienst der Bundespolizei seitens des Dienstherrn in einem besonderen Eignungsauswahlverfahren gefordert, da sich diese speziellen Kräfte bewusst in mit Lebensgefahr verbundene Situationen begeben und diese im Sinne der Auftragserfüllung bewältigen müssen. Insbesondere die Sorge um die eigene Unversehrtheit, aber auch um die Absicherung der Familie bei Eintreten von Tod oder Verletzung, sind dabei bestimmende Faktoren, die einerseits die Dimension der psychischen Belastung auch im regulären „Grundbetrieb“ (tägliches Dienstbetrieb) verdeutlichen, andererseits jedoch auch die für die Wahrnehmung zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf Charakterstärke, innere Ruhe und Ausgeglichenheit belegen. Die Tätigkeiten der spezialisierten Kräfte im täglichen Dienst sind insbesondere an dem Erhalt und Ausbau der besonderen Fähigkeiten ausgerichtet. Dabei haben die Entschärferkräfte regelmäßigen Umgang mit Explosivstoffen und führen Tätigkeiten häufig unter Anwendung der schweren Schutzausstattung (Bombenschutzanzug mit einem Gewicht von ca. 40 kg) durch. Neben dem Einsatz im

Schichtdienst erfolgt die Einbindung dieser Kräfte auch in polizeilichen Großlagen und Übungen. Die Belastungen sind nicht ausschließlich auf den konkreten Einsatz begrenzt, sondern treten dauerhaft auf. In einer vergleichenden Betrachtung mit anderen Zulagen wird regelmäßig einer dauerhaften Belastung durch eine Zulage in festen monatlichen Beträgen Rechnung getragen (vgl. § 22, 23 EZuV [Spezialkräfte, BFE+, MFE etc.]). Die spezialisierten Kräfte der Entschärfungsdienste der Bundespolizei erhalten keine gesonderten Zulagen im „Grundbetrieb“. Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Aufgabe und Tätigkeit entstehen diesen Beamten jedoch zusätzliche Kosten in Bezug auf die eigene und somit auch auf die Absicherung der Familie (Unfall-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung). Diese zusätzlichen Kosten sind nicht Zulage begründend, wurden jedoch bezüglich der Ermittlung der Zulagenhöhe in die Bewertung aufgenommen.

§ 16b EZuV (Zulage für Ausbildungstätigkeiten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr)

Die Berechtigung zum Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) erfordert eine spezielle gesundheitliche Eignung. Regelmäßiges Training und ständige Übungen unter realen Bedingungen – insbesondere an Bord von Einsatzschiffen und den technischen Einsatzdiensten der Bundespolizei und des Zolls, sind gängige Praxis und eine ganz besondere Belastung für die Beamtinnen und Beamten. Um einen Verwaltungsaufwand bei der Nachweisführung der Einsatzzeiten unter Atemschutz zu vermeiden, wäre eine monatliche Zulage für den Begünstigtenkreis angemessen. Aus diesem Grund fordert die DPolG Bundespolizeigewerkschaft eine Erweiterung des Begünstigtenkreis um die Feuerwehrdienste der Bundespolizei und des Zolls. Konkret geht es um die Aufnahme der technischen Einsatzdienste der Bundespolizei und der Schiffsbesatzungen der Bundespolizei und des Zolls.

Darüber hinaus sollten auch hier die Summen der Zulagen wie folgt angepasst werden.

Änderung Abs. 1 von bisher 11,75 auf 15,00 Euro

Änderung Abs. 2 von bisher 1,50 auf 2,00 Euro

§ 16c EZuV (Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg)

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung für eine Zulage ist nach Auffassung der DPOIG Bundespolizeigewerkschaft viel zu verwaltungsaufwändig. Eine Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg sollte unkomplizierte Regelungen enthalten, die gleichzeitig eine tatsächliche Erschwerung aller eingesetzten Beamtinnen und Beamten angemessen ausgleicht. Insofern ist es erforderlich, die gesamte Maßnahme von der Vorbereitung bis einschließlich der Nachbereitung zu bemessen. Zudem müssen alle zur Begleitung eingesetzten Beamtinnen und Beamte gleichermaßen honoriert werden - unabhängig davon, ob eine Maßnahme scheitert oder nicht.

Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft fordert aus diesem Grund den Vorschlag zum § 16c EZuV wie folgt zu ändern:

- (1) Beamte mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Nr. 9 (Polizeizulage) der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage in Höhe von 100,- Euro je Einsatz. Liegen zwischen Beginn und Ende der Rückführung mehr als acht Stunden, erhöht sich der Betrag um weitere 100,- Euro je angefangenen 8-Stunden-Zeitraum.
- (2) Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit der Übernahme der Rückzuführenden am Abflughafen und endet mit der Übergabe der Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates. Wird die Über-

nahme von Rückzuführenden am Zielstaat verweigert, endet die Rückführung mit der Rückübergabe der Rückzuführenden an die zuständigen Behörden.

§ 17a (Allgemeine Voraussetzungen) (Dienstpaare)

Nach nunmehr einigen Jahren praktischer Erfahrung und der festen Zusage des BMI zu einer Novellierung der §§17a ff EZuIV schlagen wir nachfolgende Änderung des Textes im Satz 2 von dem Begriff „Kalendermonat“ in „Fünf-Wochen-Schicht-Rhythmus“ vor. Diese Änderung ist dringend erforderlich, da nahezu alle Dienstpläne in der Bundespolizei auf einen Fünf-Wochen-Rhythmus ausgelegt sind.

§ 17b (Höhe der Zulage)

Neben einer angemessenen Erhöhung der jeweiligen Summen, wird auch die Erweiterung des Übertrages von Nachtdienststunden für dringend erforderlich erachtet, da in nicht wenigen Dienststellen dieser „Puffer“ bereits im September eines laufenden Jahres erreicht ist.

- 1.) Änderung des Abs. 1 Nr. 1 (Grundbetrag) von derzeit 2,40 auf 3,- Euro je Stunde
- 2.) Änderung des Abs. 1 Nr. 1 (Höchstbetrag) von derzeit 108,- auf 210,- Euro monatlich
- 3.) Änderung des Abs. 1 Nr. 2 (Zuschlag für Dienst zwischen 0 Uhr bis 6 Uhr) von bisher 1,- Euro auf künftig 2,- Euro je Stunde
- 4.) Änderung des Abs. 1 Nr. 3 (Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag) von bisher 20,- auf künftig 30,- Euro mtl.
- 5.) Änderung des Abs. 2 Satz 2 (Übertrag von Nachtstunden) von bisher 135 auf künftig 180 Nachtdienststunden.

§ 17c (Ausschluss der Zulage)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollen künftig auch Beamte in spezieller Verwendung (GSG9, PSA, BSL, EEU, BFE+, BFHu, MFE, SKB, Entschärfer, Sicherungsgruppe BKA, usw.) und Beamte auf Schiffen oder schwimmenden Gerät eine Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten bekommen. Aus diesem Grund fordert die DPolG Bundespolizeigewerkschaft die Streichung der Nr. 2 lit. c); aa) und die Streichung der Nr. 2 lit. d).

Darüber hinaus bittet die DPolG Bundespolizeigewerkschaft um Ergänzung des letzten Satzes um „...Sicherungsdienst des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei.“, da aufgrund der aktuellen Sicherheitslage immer wieder Beamte zur Sicherung eigener Einrichtungen oder im Personenschutz eingesetzt werden müssen.

§ 22 EZuIV (Zulage für besondere Einsätze)

Personenschutzkommando Ausland (PSA)

Die bisher gewährte Zulage i.H.v. 375 € entspricht nicht der aktuellen Gefährdungslage in den jeweiligen Einsatzgebieten:

Die stetig steigenden Gefährdungslage an den Einsatzstandorten und die daraus resultierenden Anschlagssituationen der letzten Jahre (Anschläge auf die Auslandsvertretungen – Bagdad/Irak Kabul und Masar e Sharif/Afghanistan , die Schließung der Vertretungen Tripolis/ und Sanaa/Jemen als Folge der erhöhten Anschlag- und Terrorgefahr insbes. durch Taliban und IS) weisen unmissverständlich auf die besondere und proportional zunehmende Belastung der Tätigkeit bei der PSA hin.

Ein Beweis und eine Folge aus der o.a. beschriebenen Situation, ist die zunehmende Anzahl von PTBS-Erkrankungen von Angehörigen der Dienststelle. Der

prozentuale Anteil hierbei liegt bei ca. 5 %.

Besondere Schutzaufgaben Luftverkehr (BSL)

Die BSL BPOL verfügt nicht über eine ausreichende Anzahl an Dienstgruppenleitern, um eine Anwesenheit auf der Dienststelle von 24h/7Tage zu gewährleisten.

Daraus resultiert, dass nicht wie in einer Mustereinheit, die operativen und personellen Entscheidungen von den Dienstgruppenleiter getroffen werden, sondern meist aus dem Bereich der Führungsgruppe heraus.

Insbesondere kam dies bisher in der Vergangenheit bei entsprechenden Anschlägen im In-/ und Ausland (Frankreich, Großbritannien, Belgien, Deutschland etc.) zum Tragen. Hier werden Zusatzmaßnahmen im Bereich von bis zu 100 Einsatzflügen monatlich (Bsp. Frankreich) initiiert. Dies ist nur mit einer entsprechenden BAO (Besondere Aufbauorganisation) möglich, bestehend aus einer verstärkten Personalplanung- und Gestellung, Aufnahme in Flugplan, Monatsplan und vieles mehr, einem Kopf aus dem E/A Bereich (SB Einsatz und/oder Grundsatz), einem Flugplaner, einem Flugbucher und einem Verantwortlichen aus dem Auswertebereich. Hier sind nur Tagesdienstleister eingebunden, viele kurzfristige Handlungsstränge werden auch an Wochenenden telefonisch geleistet.

BSL stellt auch ein Interventionsteam bereit. Alle Mitglieder der FüGr haben die KLE Schulung durchlaufen und könnten hier eingesetzt werden.

Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft sieht eine Erschwerniszulage vor allem durch die nicht planbare zusätzliche Mehrarbeit begründet.

Im Hinblick auf PNR wird es eine weiter stark ansteigende Mehrarbeit des bisher eingesetzten Personals der FüGr durch zusätzliche kurzfristige Einsatzmaßnahmen ergeben. Diese werden sich zudem zukünftig hauptsächlich aus dem Drehkreuz Frankfurt/Main ergeben.

Diese Dienstposten sind bisher nicht besetzt. Zudem sind weitere Dienstposten nicht besetzt, die wir hier nicht aufführen können, weil sie als Verschlussache eingestuft sind.

Daraus ergibt sich eine weiter ansteigende Mehrarbeit für das Stammpersonal der FÜGr. Die FSB werden natürlich bei Einsatzmaßnahmen auch zusätzlich herangezogen, meist ergeben sich die Einsatzmaßnahmen aus Umgliederungen, denen ein erheblicher organisatorischer Ablauf vorangeht (Auswertung, Entscheidung, Kontaktaufnahme und Absprache mit den Fluggesellschaften, Personalplanung, Umsetzung).

Bei der BPOLD FRA erhalten Gruppenleiter A10-12 Dienstposten, ohne teilweise überhaupt 2 Verwendungen zu haben. Es hat sich herumgesprochen, dass die Arbeitsbelastung in unserer FÜGr enorm hoch. Selbst FSB wollen nicht weiter unterstützen. Auf einen A9-11 Dienstposten bewirbt sich keiner von außerhalb, da die Masse volle Laufbahnberechtigung hat und entsprechende Adressaten sich nicht verändern wollen. Eine Stellenanhebung der Sachbearbeiter auf A11-13 wäre eine Option, die jedoch nicht den mittleren Dienst mitnehmen würde. Bisher hatten wir auf die letzten Ausschreibungen daher so gut wie keine Bewerber.

Einsatz- und Ermittlungsunterstützung der Bundespolizei (EEU)

Mit Datum 01.08.2017 wurde die Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (EEU) mit ihren Fachbereichen Operativtechnik und Digitalforensik Teil der neuen Direktion 11 (D11) Spezialkräfte der Bundespolizei.

Im Rahmen dieser Neuorganisation wurden diese Teilbereiche aus dem Referat 55 in die D 11 überführt. Damit einhergehend ergeben sich für die EEU sowohl neue Aufgaben im Bereich der Schwerstkriminalität und der Terrorbekämpfung, als auch zukünftig eine 24/7 Bereitschaft für Einsatzszenarien, die zu gemeinsamen Einsätzen mit den anderen Dienststellen in der D11 führen. Um hier im Verbund mit den anderen Dienststellen der D11 tätig zu werden, sind weitere Spezialisierungen sowie spezielle Fort- und Weiterbildungen im Bereich

der Einsatztaktik, des Polizeitrainings und in spezieller Sondertechnik der EEU erforderlich. Auch in Bezug auf Auslandseinsätze ist im Rahmen der Einsatzmaßnahmen mit den anderen Dienststellen der D11 ein Aufwuchs zu erwarten. Auch sollte diese Zulage an alle Mitarbeiter der EEU gezahlt werden, da sich die Erschwernisse nicht nur auf die Operativtechniker auswirken, sondern alle Mitarbeiter der EEU betreffen.

Zulage für Szenekundige Beamte (SKB)

Bereits bei den letzten Verhandlungen zur Erschwerniszulagenverordnung (E-ZulV) im September 2016 ist die DPolG Bundespolizeigewerkschaft massiv für die Einführung einer Zulage für die SKB eingetreten. Leider wurde unsere Forderung, welche ebenfalls durch das Bundespolizeipräsidium gefordert wurde, nicht in den damaligen Referentenentwurf aufgenommen. Gleiches scheint auch dieses Mal der Fall zu sein. Szenekundige Beamte (SKB) sind besonders qualifizierte Beamte für die im Zusammenhang mit dem Fanreiseverkehr bestehende Aufgabenwahrnehmung. Sie zeichnen sich durch einen hohen Professionalisierungs- und Spezialisierungsgrad aus. Für die Bewältigung von Einsatzlagen des Fußballfanreiseverkehrs sind SKB unerlässlich.

Der Schwerpunkt der insbesondere aktiven Informationsbeschaffung und -bewertung für eine zuverlässige und zielgerichtete Lageprognose liegt in der Erkenntnisgewinnung über polizeilich relevante Personen. Auf Grundlage solcher Erkenntnisse sowie des Fachwissens (Szenekenntnisse) und der Erfahrungen der SKB beurteilen die Polizeiführer die Lage.

Die Aufklärung durch die SKB erfolgt grundsätzlich offen. Daher sind die SKB in den Fan- und Risikoszenen bekannt und auch einer deutlich erhöhten Gefährdung ausgesetzt. Es besteht spieltäglich unmittelbarer Kontakt mit dem relevanten Personenkreis. Die erforderliche Kommunikation mit den Fan- und Risikoszenen erfolgt insbesondere zu gewaltbereiten bzw. gewaltgeneigten Personen, vor allem durch Gefährderansprachen gegenüber potentiellen Störern.

Einsatztaktisch sind die SKB mehrheitlich abgesetzt von uniformierten Einheiten in unmittelbarer Nähe zu Fan- und Risikoszenen tätig. Aufgrund der Personalsituation und anderweitigen Bindungen begleiten regelmäßig nur Szenekundige Beamte größere Risikogruppen (Risikopersonen im dreistelligen Bereich) in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen und überwachen die Umstiegsaufenthalte. Wegen des Tätigwerdens abgesetzt von uniformierten Einsatzkräften müssen SKB unter anderem körperliche Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden und verfeindeten Fangruppen verhindern und beenden. Hierbei sind sie einer hohen physischen und psychischen Belastung ausgesetzt. In Abgrenzung zu geschlossenen Einheiten tragen die Szenekundigen Beamten hierbei keine Körperschutzausstattung und sind aufgrund ihrer Einsatzbewältigung in ziviler Kleidung auf begrenzte Führungs- und Einsatzmittel angewiesen.

Weiterhin sind die SKB als PVB für Bürger und auch Fan- und Risikoszenen erkennbar. Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen zum polizeilichen Einschreiten verpflichtet.

Allgemein ist in den gewaltbereiten Risikoszenen verschiedener Vereine eine zunehmende Polizeifeindlichkeit, ein erhöhtes Gewaltpotenzial sowie eine gesunkene Hemmschwelle feststellbar. Insbesondere innerhalb der Ultraszenen verschiedener Vereine gelten die SKB als Feindbild. Solche Szenen nehmen die SKB uneingeschränkt bei der Durchführung von präventiven und repressiven Maßnahmen (z. B. Täteridentifizierung nach Videoauswertung, Aussagen vor Gericht, Ausreisekontrollen, präventiv polizeiliche Maßnahmen und Erteilung von Stadionverboten) wahr.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Polizeifeindlichkeit sowie der angespannten Kräftelage ist die Begleitung von Risikogruppen ausschließlich durch SKB mit einer sehr hohen Eigengefährdung verbunden.

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu persönlichen Anfeindungen (u. a. verbale und körperliche Beleidigungen durch Anspucken und Bedrohungen)

und Angriffen auf SKB (unter anderem Bewurf mit Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik) durch Fußballstörer - mit Auswirkungen auf den privaten Lebensbereich, insbesondere auch auf Familienangehörige.

Großveranstaltungen und Lokalitäten im Einzugsbereich des betreuten Vereins können SKB als Privatpersonen mitunter nicht besuchen. Ursache hierfür ist die regelmäßige Anwesenheit Angehöriger der jeweiligen Fan- und Risikoszene.

Nachfolgend sind exemplarisch einige bekannt gewordene Beispiele aufgeführt.

a) Beim Spiel zwischen Eintracht Braunschweig und dem SV Sandhausen am 17. September 2016 zeigten die Angehörigen der Braunschweiger Fanszene eine Choreografie, inklusive Banner und Handzettel, die konkret auf einen SKB der BPOLI Hannover eingingen. Hierbei hielten die Braunschweiger Ultras ein Banner hoch, welcher „Onkel Thomas“ (Name des privaten Facebook-Accounts des betreffenden SKB) als „Zivischwein“ titulierte und den Zahlencode „1312“ (Anmerkung: ALL COPS ARE BASTARDS“) aufzeigte. Ferner erfolgte die Verteilung von Handzetteln (DIN A4), die den Anschein eines Anhörungsboogens für ein Aufenthaltsverbot zu einem bevorstehenden Derby vermitteln sollten. Das Schreiben wies den betreffenden SKB namentlich mit der Adresse „Zivi-Schwein-Straße 1312“ in „38100 Braunschweig“ als Adressaten aus.

b) Im Anschluss an die Fußballbegegnung zwischen der zweiten Mannschaft des 1. FC Köln gegen Rot Weiss Essen (12. August 2012) nutzten Essener Anhänger / Risikopersonen den eingesetzten zusätzlichen Zug für die Rückreise. Die Begleitung erfolgte hierbei ausschließlich durch zwei SKB der BPOLI Dortmund. Während der Fahrt kam es zu einer strafbaren Handlung einer Essener Risikoperson (Sachbeschädigung). Nach der Feststellung der Identität des Tatverdächtigen erlosch das Licht im zusätzlichen Zug und mehrere Essener Risikopersonen traten an die SKB heran und äußerten: „Jetzt spielen wir mal mit euch“. Nur die Androhung von Zwangsmitteln (Schlagstock und Pfefferspray) konnte die Störergruppe zurückhalten.

c) Im Rahmen der Abreisephase anlässlich der Drittligabegegnung zwischen dem VfL Osnabrück und der zweiten Mannschaft des SV Werder Bremen (30. April 2016) hielten sich nach Ankunft mit einem Nahverkehrszug etwa 30 bis 40 Risikopersonen (Angehörige der Ultragruppierung "Infamous Youth") im Hauptbahnhof Bremen auf und zeigten ein provozierendes und durch Sicherheitsstörungen geprägtes Verhalten. Als zwei eingesetzte SKB dies zu unterbinden versuchten, wurden sie umringt und zu Boden gestoßen. Hierbei kam es zu „Schmähgebärden“ („Hals-aufschneiden-Geste“) und der namentlichen Bedrohung mit dem Tod eines SKB durch die Bremer Störer. Nach Hinzuziehung weiterer Kräfte der Bundespolizei konnten die Auseinandersetzungen beendet und die Störergruppe aus dem Hauptbahnhof gedrängt werden. Die beiden SKB wurden (zum Glück) nur leicht verletzt.

d) Am 19. Oktober 2016 (um 20:00 Uhr) zerstörten unbekannte Täter - vermutlich durch Beschuss - eine Fensterscheibe der Privatwohnung eines SKB der BPOLI Dortmund. Der in der Wohnung anwesende Beamte und seine Familienangehörigen blieben unverletzt. Der betroffene Beamte der Bundespolizei war für mehrere Wochen dienstunfähig und musste durch die Psychosoziale Notfallversorgung BPOL betreut werden. Hintergrund der Tat ist vermutlich die Aussage des PVB in seiner Funktion als SKB am Vortag vor dem Landgericht Dortmund. Das Landgericht verurteilte daraufhin einen Dortmunder Ultra im Berufungsverfahren zu neun Monaten Haft auf Bewährung, 300 Sozialstunden und zusätzlich zwei Jahren Stadionverbot.

e) Am 5. Februar 2017 ereignete sich anlässlich der Spielbegegnung zwischen der SG Eintracht Frankfurt und dem SV Darmstadt 98 eine (Drittort-) Auseinandersetzung verfeindeter Anhänger beider Vereine. Hierbei griff ein Frankfurter Störer einen SKB körperlich an. Der betreffende Beamte wehrte die gegen ihn gerichteten Schläge erfolgreich ab und blieb unverletzt.

f) In der Silvesternacht vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 suchte ein SKB der BPOLI Nürnberg eine öffentliche Silvesterveranstaltung in der Stadt Nürnberg auf. In der Lokalität waren ebenfalls Angehörige der Risikoszene des 1. FC Nürnberg anwesend. Unmittelbar nach dem Betreten der Lokalität wurde der betreffende Kollege von einer Nürnberger Risikoperson angesprochen, ob er dienstlich oder privat hier sei. Im weiteren Verlauf versperrten etwa 15 Personen aus der Nürnberger Fan- und Risikoszene dem betreffenden Kollegen und seinen beiden Begleitpersonen den Weg. Sie fragten, ob die Begleitpersonen ebenfalls „Zivis“ seien und forderten den SKB auf, die Veranstaltung zu verlassen. Die Nürnberger Risikopersonen sowie ein Mitarbeiter des Ordnungsdienstes, der ebenfalls der Nürnberger Ultraszene zuzuordnen ist, forderten unter Nachdruck, dass der SKB die Veranstaltung sofort verlässt, „da es sonst Ärger geben würde“. In der Folge verließen der betreffende Kollege und seine Begleitpersonen die Lokalität.

Alles dies zeigt eine über das normale Maß hinausgehende psychische und physische Belastung der SKB. In Abgrenzung zu einem zulagenberechtigten Tatbeobachter einer BFHu erfolgt die Aufklärung der SKB offen. Die SKB sind gegenüber der Öffentlichkeit als PVB erkennbar. In Gefahrensituationen sind sie verpflichtet, abgesetzt von uniformierten Kräften und ohne Unterstützung, polizeilich einzuschreiten.

Aus Sicht der DPOIG Bundespolizeigewerkschaft begründen die vorgenannten Ausführungen eine Belastung und Herausforderungen, die mit der Gewährung einer Erschwerniszulage ausgeglichen werden sollten. Darüber hinaus würde die Schaffung einer Zulage die Attraktivität der Tätigkeit steigern und die schwierige und dringend benötigte Nachwuchsgewinnung (derzeitiger Altersdurchschnitt: 46 Jahre) erleichtern.

Wir fordern deshalb die Aufnahme der Szenekundigen Beamten in die Nr. 5 des § 22 Abs. 2 EZuV (Zulage für besondere Einsätze)

Zulage für Personenschützer der Sicherungsgruppe des BKA

Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft setzt sich seit mehreren Jahren für eine monatliche Zulage für die Personenschützer der Sicherungsgruppe des BKA ein. Ein Großteil der Beamtinnen und Beamten im BKA Pool sind Bundespolizisten, welche aufgrund einer speziellen, harten und langwierigen Ausbildung und eines permanenten Trainings das Leben der Schutzpersonen schützen müssen. Der Personenschutz bezieht sich nicht nur auf Dienstreisen im In- und Ausland, sondern reicht bis ins Privatleben der Schutzperson rund um die Uhr. Wir halten es für mehr als beschämend, dass die EZuIV bisher keine Zulagenregelung für diesen Personenkreis umfasst.

Aus diesem Grund fordert die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft die Aufnahme der Personenschützer der Sicherungsgruppe des BKA in die Nr. 3 des § 22 Abs. 2 EZuIV (Zulage für besondere Einsätze)

Aufklärungs- und Observationskräfte der Bundesbereitschaftspolizei

Die Aufklärungs- und Observationskräfte der Bundesbereitschaftspolizei (A/O Einheiten) werden regelmäßig in offenen und verdeckten Ermittlungen und Observation eingesetzt. Die gefahrenbehaftete Tätigkeit sowie die Aus- und Fortbildung dieser Beamten lässt sich mit einer Tätigkeit von Teilen einer MFE vergleichen.

Aus diesem Grund fordert die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft die Aufnahme der Aufklärungs- und Observationskräfte der Bundesbereitschaftspolizei (A/O Einheiten) in die Nr. 5 des § 22 Abs. 2 EZuIV (Zulage für besondere Einsätze)

Die Höhe der jeweiligen Zulagen sollten wie folgt geändert werden:

- Änderung des Abs. 2 Nr. 1 von bisher 500,- in künftig 1000,- Euro
- Änderung des Abs. 2 Nr. 3 von bisher 375,- in künftig 800,- Euro und Erweiterung des Begünstigtenkreis auf alle Beamtinnen und Beamten der

Einheiten.

- Änderung des Abs. 2 Nr. 4 von bisher 325,- in künftig 650,- Euro und Erweiterung des Begünstigtenkreis auf alle Beamtinnen und Beamten der Einheiten.
- Änderung des Abs. 2 Nr. 4a von bisher 250,- in künftig 400,- Euro
- Änderung des Abs. 2 Nr. 5 von bisher 188,- in künftig 300,- Euro und streichen des Zusatzes „überwiegend im Außendienst eingesetzt“
- Ergänzung des Abs. 2 um eine Nr. 6 (Diensthundeführer oder -lehrwarte mit Sprenstoffspürhund) mit einer Zulage von 200,- Euro

§ 22a EZuIV (Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal)

In Chronologie der Erhöhungen der Stellenzulagen für fliegendes Personal in der Besoldungsordnung A und B fordert die DPOIG eine Anpassung der Zulagen für diesen Personenkreis auch in der Erschwerniszulagenverordnung.

Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation

Änderung des Abs. 3 Nr. 1 von bisher 302,- auf 360,- Euro

Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation

Änderung des Abs. 3 Nr. 2 von bisher 242,- auf 325,- Euro

Nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, Prüfer von Luftfahrtgerät und Systemoperatoren Wärmebildgerät mit zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat

Änderung des Abs. 3 Nr. 3 von bisher 180,- auf 250,- Euro

Flugschüler

Änderung des Abs. 3 Nr. 4 von bisher 96,- auf 120,- Euro

Fünf bis neun Flüge im laufenden Kalendermonat

Änderung des Abs. 3 von bisher 18,- auf 25,- Euro für jeden Flug

Fluglehrer

Änderung des Abs. 4 (Fluglehrer mit Zusatzqualifikation) von bisher 72,- auf 100,- Euro und (Fluglehrer ohne Zusatzqualifikation) von bisher 60,- auf 90,- Euro

§ 23b EZuIV (Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe)

Mit der Beschaffung neuer Einsatzschiffe für die Bundespolizei erhöht sich nicht nur die Anzahl der Besatzungsmitglieder, auch die Technik und Einsatzmöglichkeit dieser Schiffe. Ähnlich wie beim fliegenden Personal wird es immer schwieriger Nachwuchs für diese Aufgabe zu gewinnen. Gute finanzielle Anreize schaffen gute Bedingungen für Nachwuchskräfte.

Aus diesem Grund fordert die DPolG Bundespolizeigewerkschaft die Anhebung der Zulagen wie folgt:

Änderung Abs. 3 Nr.1 Bst b) von bisher 75,17 auf 90,- Euro

Änderung Abs. 3 Nr. 2 von bisher 3,75 auf 4,50 Euro

Änderung Abs. 6 Nr. 1 von bisher 75,17 auf 90,- Euro

§ 23d EZuIV (Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe)

Auf modernen seegehenden Schiffen halten sich die Maschinisten nur noch zu Wartungs- oder Reparaturarbeiten in den jeweiligen Maschinenräumen auf. Die Überwachung der Maschinenräume erfolgt aus so genannten Maschinenwachräumen, welche Teil der Maschinenräume sind. Bisher erfolgt die Gewährung

dieser Zulage in der Bundespolizei im Gegensatz zu anderen Bundesverwaltungen nicht. Eine Erhöhung dieser Zulage ist für die Nachwuchsgewinnung für den maritimen Bereich dringend erforderlich. Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft fordert aus diesem Grund:

Ergänzung des Gesetzestextes um das Wort „Maschinenwachraum“.

Gewährung dieser Zulage, für alle Beamte, die an Bord von Schiffen im technischen Bereich verwendet werden

Änderung Abs. 3 Nr. 1 lit a) und b) von bisher 32,10 bzw. 21,40 auf einheitlich 40,- Euro

Änderung Abs. 3 Nr. 2 von bisher 1,07 auf 2,50 Euro

§ 23h (Zulage für Fallschirmspringer)

Die Fallschirmspringereinheit der GSG 9 trainiert regelmäßig Fallschirmsprünge aus großen Höhen und extremen Wetterbedingungen. Die Anzahl der durchgeführten Sprünge der Beamten übersteigt deutlich das „normale“ Maß. Eine damit einhergehende extreme Belastung der Beamten ist mit der Belastung üblicher Fallschirmspringer nicht vergleichbar. Die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft fordert deshalb nachfolgende Änderungen des §23h EZuIV:

Erhöhung der Zulage von bisher 161,06 auf künftig 300,- Euro mtl.

Änderung des Abs. 5 Nr. 2 EZuIV wie folgt: „...in voller Höhe monatlich gewährt...“

§23i EZuV (Zulage für Bergführer)

Die Nachwuchsgewinnung von Bergführer in der Bundespolizei gestaltet sich als äußerst schwierig. Extreme Witterungsbedingungen im alpinen Gelände sowie die körperliche Belastung in Höhen über 1.000m sind extrem Gesundheitsbelastend. In Chronologie der Erhöhungen der Stellenzulagen im BBesG fordert die DPOIG Bundespolizeigewerkschaft:

Änderung Abs. 1 Nr. 1 u. 2 von bisher 150,- auf 200,- Euro

Änderung Abs. 3 von bisher 60,- auf 100,- Euro

Für evtl. Rückfragen und/oder Detailerörterungen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten um Teilnahme eines Vertreters der DPOIG Bundespolizeigewerkschaft an dem Gespräch gem. § 118 BBG.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Teggatz